

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

I. Allgemeine Verwaltungskosten			
1. Gebührenfestsetzungen			
1.1	Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	€	11,60
1.2	Beglaubigung von Unterschriften	€	7,00
1.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, welche die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	€	3,50
1.4	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu zehn Seiten, je Urkunde Jede weitere Seite	€	7,00
		€	0,60
1.5	Verwaltungskostenpauschale für Amtshandlungen mit einem geringen administrativen Aufwand.	€	23,00
1.6	Für Amtshandlungen, die mit einem höheren Aufwand verbunden sind, sind die Personalkosten in der Regel in den Gebühren nach II bis IV eingerechnet. In besonderen Fällen erfolgt die Erhebung der Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand. Diese Personalkosten werden je angefangene ¼ Stunde wie folgt erhoben: Beschäftigte der Entgeltgruppen 4 bis 8 und vergleichbare Beamte Beschäftigte der Entgeltgruppen 9a bis 11 und vergleichbare Beamte Beschäftigte der Entgeltgruppen 12 bis 15 und vergleichbare Beamte	€ € €	20,50 26,00 27,50
1.7	Dienstleistungen der externen Hausmeistern je angefangene ¼ Stunde.	€	20,50
2. Auslagen			
2.1	Anfertigen von Kopien je Seite: bis DIN A-4 DIN A-3	€	0,60
		€	1,20
2.2	Anfertigen von Großkopien je Seite: bis DIN A-1 größer als DIN A-1	€	11,60
		€	17,50
2.3	Die Kosten für die Personenkraftwagen sind in den Gebühren nach II. bis IV. grundsätzlich mit eingerechnet. Darüber hinaus werden je Kilometer abgerechnet:	€	0,70

Die Benutzung von Spezialfahrzeugen wird ebenfalls je Kilometer abgerechnet. Der Kilometerpreis ermittelt sich nach den jährlichen Gesamtkosten/nach der jährlichen Kilometerleistung des Fahrzeuges. Der Einsatz von Baufahrzeugen wird nach dem Aufkommen der Betriebsstunden in Rechnung gestellt.		
II. Besondere Verwaltungskosten		
1. Einwohnermeldewesen		
1.1	Grundpreis für den Einsatz der Datenverarbeitungsanlage	€ 232,00
1.2	Pro angefangene 1000 Datensätze	€ 23,00
1.3	Insgesamt jedoch nicht über	€ 638,00
2. Bau- und Grundstückswesen		
2.1	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	€ 138,00
2.2	Bearbeitungsgebühr für Grenzregelungsverfahren	€ 290,00
2.3	Löschungsbewilligung	€ 87,00
2.4	Bearbeitung eines Antrages (Baumfäll- oder isolierter Befreiungs-/Ausnahme-/Abweichungsantrag)	€ 156,00
2.5	Bearbeiten einer formlosen Bauvoranfrage	€ 156,00
2.6	Bearbeitungsgebühr für die Erstellung von Gebührenbescheiden bei Grenzwertüberschreitungen der festgelegten Einleitengrenzwerte	€ 234,00
2.7	Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum	€ 193,00
2.8	Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Trassengenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum	€ 159,00
2.9	Weitere Gebühren in Bau- und Grundstücksangelegenheiten (z. B. Versenden von gescannten Dokumenten) werden nach dem Zeitaufwand erhoben. Der Zeitaufwand wird im Viertelstundentakt abgerechnet.	
3. Personenstandswesen		
3.1	Eheschließungen außerhalb der Räume des Standesamtes	€ 300,00
4. Weitergabe von Kosten und Festsetzungen von Gebühren bei besonderen Anlässen (z. B. Veranstaltungen)		
4.1	Strom, Wasser	nach Verbrauch
4.2	Müllcontainer (1,1 m³) pro angefangener Kalenderwoche	€ 56,65
4.3	Mülltonne (240 l) pro angefangener Kalenderwoche	€ 10,04

III. Verwaltungskosten für den Bereich Ordnungswesen		
1.	Festsetzung einer Veranstaltung	
1.1	Festsetzung einer Veranstaltung (§ 69 Abs. 1 GewO) (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezial- oder Jahrmarkt) Nach Zeitaufwand	mindestens € 153,00
1.2	Änderung und Aufhebung einer Festsetzung Nach Zeitaufwand	mindestens € 33,00
2.	Straßenrechtliche Genehmigungen	
2.1	verkehrsrechtliche Anordnungen	
2.1.1	verkehrsrechtliche Anordnungen Für die 1. Woche	€ 30,00
	Pro angefangene weitere Woche	€ 15,00
2.1.2	Ortstermin (Organisation, Anfahrt, Abfahrt, Besprechung/ Prüfung vor Ort) je angefangene ¼ Stunde mit pauschal abgerechnet.	nach Zeitaufwand
2.1.3	Beschilderungsplan DIN A4 eine Seite erstellen	€ 150,00
2.1.4	Änderung Beschilderungsplan	€ 20,00
2.1.5	für alle verkehrsrechtlichen Anordnungen von städtischen Maßnahmen	gebührenfrei
2.2	Ausnahmegenehmigung Container Für die 1. Woche	€ 30,00
	Pro angefangene weitere Woche	€ 15,00
	Jahrespauschale	€ 767,00
2.3	Ausnahmegenehmigung, sonstige Pro Tag 5,00 €	mindestens € 30,00
2.4	Umzüge - Halteverbote, Ausnahmen von Halteverboten Pro Tag	€ 25,00
3.	Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Flächen	
3.1	Bearbeitungsgebühr zur Erstellung der Sondernutzungserlaubnis (§ 16 HStrG)	
3.1.1	Allgemein	€ 55,00
3.1.2	Jahresgenehmigung Container	€ 386,00
3.2	Weiterhin werden folgende Sondernutzungsgebühren erhoben:	
3.2.1	Baustelleneinrichtungen und Container	
3.2.1.1	Baustelleneinrichtungen und Container je qm	
	bis 3 Monate pro Tag	€ 0,10
	ab 4 Monate bis 6 Monate pro Tag	€ 0,20
	ab 7 Monate bis 9 Monate pro Tag	€ 0,30
	ab 10 Monate bis 12 Monate pro Tag	€ 0,50
	ab 13. Monat pro Tag	€ 1,00
3.2.1.2	Container Jahrespauschale je Container	€ 365,00
3.2.2	Freiflächenbewirtschaftung pro qm und angefangenem Monat	€ 2,50
3.2.3	Bewegliche Werbestände vor Geschäftslokalen pro Stück pro Jahr	€ 50,00
3.2.4	Warenauslagen pro qm und angefangenem Monat	€ 2,50

3.2.5 Plakate			
3.2.5.1 Plakate für kommerzielle Zwecke	pro Plakat und angefangene Woche		€ 3,00
3.2.5.2 Plakate für nicht kommerzielle Zwecke			gebührenfrei
3.2.5.3 Wesselmann Plakatständer für kommerzielle Zwecke	pro Plakatständer und angefangene Woche		€ 60,00
3.2.5.4 Wesselmann Plakatständer für nicht kommerzielle Zwecke			gebührenfrei
3.2.6 Banner			
3.2.6.1 Banner für kommerzielle Zwecke	pro Banner pro angefangene Woche		€ 30,00
3.2.6.2 Banner für nicht kommerzielle Zwecke			gebührenfrei
3.2.7 Bewegliche Verkaufsgegenstände	pro ½ Tag pro Tag		€ 15,00 € 30,00
3.2.8 Werbeaktionen			
kommerzielle Werbe- und Infostände	pro Tag		€ 30,00
nicht kommerzielle Werbe- und Infostände			gebührenfrei
3.2.9 Verteilen von Werbematerial für nicht kommerzielle Zwecke	je Verteiler pro Tag		€ 15,00 gebührenfrei
3.2.10 Werbeanhänger, Werbefahrzeuge für nicht kommerzielle Zwecke	pro Tag		€ 30,00 gebührenfrei
3.2.11 Postablagekästen	pro Jahr		€ 50,00
3.2.12 Briefkästen			gebührenfrei
3.2.13 Elektroladesäulen			
Erlaubnis, auf den Geh- und Parkflächen eine Ladeinfrastruktur zu errichten.			€ 375,00
<p>Ortsansässige Vereine und ortsansässige Parteien sind bei Ortsstraßen für die Ankündigung von Veranstaltungen bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin von den Sondernutzungsgebühren gemäß Ziffer 3.1, 3.2.5 und 3.2.6 befreit. Gleiches gilt für Nachbarschaftsfeste bei einer Nutzung von maximal 24 Stunden.</p> <p>Die unter Ziffer 3 aufgeführten Beträge werden für politische Wahlwerbung nicht erhoben.</p>			
4.	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG		
4.1	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)		
4.1.1	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank		€ 64,00
4.1.2	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung		€ 11,00
4.2	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit		nach Zeitaufwand
4.3	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)		€ 60,00

4.4	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG) für Bad Sodener Vereine	gebührenfrei
5.	Halten von gefährlichen Hunden gemäß der HundeVO	
5.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 1 HundeVO)	€ 330,00
5.2	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 2 HundeVO)	€ 130,00
5.3	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken (§11 Abs. 2 HundeVO)	€ 200,00
5.4	Untersagung (§ 1 Abs. 4 HundeVO) oder Anordnung (§ 9 Abs. 3 HundeVO)	€ 190,00
6.	Taxen und Mietwagen	
6.1	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Personenkraftwagen (Gebühr je Personenkraftwagen) (§ 17 Abs. 2 Satz 1 PbefG)	€ 25,00
6.2	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit Mietwagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 49 Abs. 4 PbefG) pro Genehmigungsurkunde	€ 150,00
6.3	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m § 47 PbefG) pro Genehmigungsurkunde	€ 250,00
7.	Ladenöffnung	
	Ausnahmen (§ 6 Abs. 1 HLÖG) nach Zeitaufwand höchstens	€ 275,00
8.	Feiertagsgesetz	
	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen (§ 14 Abs. 2 HfeiertagsG)	€ 1.355,00
IV. Verwaltungskosten für den Bereich Gewerbewesen		
1.	Gewerberechtliche Amtshandlungen auf Grund der Gewerbeordnung (GewO):	
1.1	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder Nachschlagewerken beantwortet werden kann -je Person	€ 22,00
1.2	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	€ 33,00
2.	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bestätigungen, Zulassungen usw.	
2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer dem Spiel- ausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	€ 1.500,00

2.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	€ 250,00
2.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	€ 4.000,00
2.4	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	€ 700,00
2.5	Erteilen einer nachträglichen Nebenbestimmung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG)	€ 500,00
2.6	Erlaubniswiderruf (§ 2 Abs. 5 HSpielhG)	€ 2.000,00
2.7	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit (§ 5 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG)	€ 500,00
2.8	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen (§ 2 Abs. 6 HSpielhG)	€ 150,00
2.9	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs (§ 9 Abs. 1 HSpielhG)	nach Zeitaufwand
2.10	Ausstellung einer Reisegewerbekarte	
	2.4.1 für natürliche Personen	€ 333,00
	2.4.2 für juristische Personen	€ 388,00
	2.4.3 Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	€ 33,00
	2.4.4 Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)	€ 66,00
2.11	Pfandleihgewerbe Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	€ 1.530,00